

Informationsblatt zum Kurzarbeitergeld

Stand 17.03.2020

Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ vom 13.03.2020 Erleichterungen für Arbeitgeber zum Thema Kurzarbeitergeld geschaffen. Diese sollen bereits mit Rückwirkung zum 01.03.2020 in Kraft treten und rückwirkend ausbezahlt werden.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die bisherigen und aktuellen Bestimmungen geben:

Unter KUG (Kurzarbeitergeld) versteht man, eine vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer zeitweise überhaupt nicht oder weniger als im Arbeitsvertrag vereinbart, arbeiten. Indem man die Personalkosten verringert, soll das Unternehmen vorübergehend finanziell entlastet werden. Der hierdurch bedingte Einkommensverlust der Arbeitnehmer wird in Form von Kurzarbeitergeld erstattet.

Der Arbeitgeber tritt für das Kurzarbeitergeld in Vorleistung. Dieses kann er sich durch einen schriftlichen Antrag bei der Agentur für Arbeit erstatten lassen.

Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld:

Die Gewährung von KUG ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (§§ 95 bis 100 SGB III) abhängig:

- **Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall**

Es muss ein tatsächlicher Ausfall von Arbeit und Arbeitsentgelt vorliegen.

Mindestens 1/3 der Beschäftigten müssen insgesamt einen Bruttolohnausfall von 10% (bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat) zu verzeichnen haben.

Bei der Ermittlung der Beschäftigten sind geringfügig Beschäftigte mitzuzählen. Azubis hingegen spielen keine Rolle.

Neuregelung:

Durch das am 13.03.2020 erlassene Gesetz kann die Schwelle bezgl. der durch die verringerte Arbeitsauslastung betroffenen Mitarbeiter durch Verordnung der Bundesregierung auf 10% herabgesetzt werden.

- **Betriebliche Voraussetzungen**

Mindestens eine Person des Betriebs oder der Betriebsabteilung muss sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

- **Persönliche Voraussetzungen**

Kurzarbeitergeld gilt nur für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

- **Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit**

Erforderlich ist eine Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit, spätestens am letzten Tag des Monats in dem Kurzarbeit eintritt.

Anzeigen von Kurzarbeit können ab sofort abgegeben werden.

Die Anzeige über den Arbeitsausfall ist schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu erstatten, in deren Bezirk der Betrieb liegt.

Weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Voraussetzungen:

Erheblich ist ein **Arbeitsausfall** dann, wenn:

- er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- er vorübergehend ist,
- er nicht vermeidbar ist
(u.U. können bestehende Urlaubsansprüche eines Arbeitnehmers dazu führen, dass der Arbeitsausfall als vermeidbar gilt; Überstunden sind vorab zu nehmen)

Wirtschaftliche Gründe sind alle Einflüsse, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem wirtschaftlichen Ablauf ergeben (Auftragsmangel, Absatzmangel, Rohstoffmangel etc.). Darunter fallen auch unabwendbare Ereignisse, wie bspw. behördliche Anordnungen.

Der Anspruchszeitraum beginnt zum Ersten des Kalendermonats, indem erstmals ein Arbeitsausfall eingetreten ist. Der Maximalzeitraum beträgt längstens 12 Monate. Bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Kurzarbeit können nicht genutzte Monate später angehängt werden. Zu beachten ist jedoch, dass nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten, eine erneute Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist.

Der Arbeitgeber erhält keine Erstattung für Auszubildende, Rentner, Bezieher von Krankengeld, Minijobber und gekündigte Arbeitnehmer.

Neuregelung:

Durch das am 13.03.2020 erlassene Gesetz kann der Arbeitgeber nun auch im Zusammenhang mit Arbeitnehmerüberlassungen und Leiharbeitern KUG erhalten.

Wichtig:

Sofern ein Betriebsrat eingerichtet ist, hat dieser dem Antrag des Arbeitgebers zuzustimmen. Ist kein Betriebsrat eingerichtet ist die Einverständniserklärung aller Mitarbeiter nötig, die vom KUG betroffen sind.

Die **Einverständniserklärung** ist **schriftlich** einzuholen und muss die Reduzierung der Arbeitszeit enthalten.

Sind alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und liegt eine Einverständniserklärung vor, kann ein Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden.

Höhe des Kurzarbeiterentgelts für Arbeitnehmer

Durch die Reduzierung der Arbeitszeit verringert sich das Bruttoentgelt des Arbeitnehmers in entsprechender Höhe. Diese Differenz kann durch das Kurzarbeitergeld teilweise aufgefangen werden.

Die Differenz zwischen dem Sollentgelt (Bruttogehalt bei normaler Arbeit) und dem Istentgelt (verringertes Bruttogehalt während Kurzarbeit) bildet die Grundlage für die oben genannte Erstattung. Diese beträgt i.d.R. 60% für Arbeitnehmer ohne Kinder und 67% für Arbeitnehmer mit Kindern. Bisher hatte der Arbeitgeber während der Kurzarbeit sowohl AN- als auch AG-Beiträge zur Sozialversicherung in voller Höhe zu tragen.

Neuregelung:

Durch das am 13.03.2020 erlassene Gesetz kann der Arbeitgeber künftig sämtliche Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen.

Aufzeichnungen

Für eine erleichterte Geltendmachung von KUG und zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich auch während der Kurzarbeit nachfolgend aufgezählte, Aufzeichnungen fortzuführen:

- Beginn-/ Ende der täglichen Arbeitszeit
- Stundenaufzeichnung,
- Fehlzeiten,
- Urlaub

Während des Bezugs von KUG sind Überstunden ausgeschlossen.

Einkommensteuerliche Behandlung:

Der Arbeitgeber muss das von ihm gezahlte Kurzarbeitergeld in der Lohnsteuerbescheinigung angeben und an die Finanzverwaltung elektronisch übermitteln.

Das KUG ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zunächst als steuerfreie Lohnersatzleistung zu behandeln, unterliegt jedoch im Zuge der Einkommensteuererklärung (des Arbeitnehmers) dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG.

Für das zu versteuernde Einkommen wird ein besonderer Steuersatz berechnet der sich progressiv auf die die Höhe der Steuer auswirkt.

Sofern die Lohnersatzleistungen mehr als 410,00 Euro betragen, besteht für den Arbeitnehmer eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Weiterführende Infos zum Thema Kurzarbeitergeld:

Weiterführende Infos finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

- **Formular – Antrag auf Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit**
„[Antrag auf Kurzarbeitergeld \(Kug\)](#)“
- **Formular – Anzeige der Bundesagentur für Arbeit**
„[Anzeige über Arbeitsausfall](#)“
- **Merkblatt zum Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit**
„[Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld](#)“
- **Muster Einverständniserklärung Arbeitnehmer**
„[Einverständniserklärung zur Einführung von Kurzarbeit](#)“ der Agentur für Arbeit Nürnberg
- Link zur Beantragung von Kurzarbeitergeld online
<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>
- **Online Kurzarbeitergeld-Rechner**
Im Internet finden sich zahlreiche Seiten, mit denen sich die voraussichtliche Höhe des Kurzarbeitergelds berechnen lassen.

Haben Sie Fragen zum Thema Kurzarbeitergeld oder benötigen Sie Hilfe bei der Antragstellung können Sie sich gerne an uns wenden. Fragen können Sie natürlich auch direkt an die für Sie zuständige Arbeitsagentur oder die BfA Hotline (0800 455520 / Montag –Freitag 8:00 – 18:00 Uhr) richten.